



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Mag. Benedikt Abensperg und Traun
Rappottenstein 85
3911 Rappottenstein

Beilagen
RU4-EEA-15721/005-2016 -
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug (0 27 42) 9005
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Mag. Michael Romanek 15133 30. November 2016

Betrifft
Mag. Benedikt Abensperg und Traun, Windpark Sallingberg, Errichtung und Betrieb von 6
Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 126 mit einer Leistung von je 3.300 kW, Standort:
Marktgemeinde Sallingberg (ZT), KG Großnondorf; Ansuchen um elektrizitätsrechtliche
Genehmigung und starkstromwegerechtliche Bewilligung, Bescheid

BESCHIED

Herr Mag. Benedikt Abensperg und Traun hat um elektrizitätsrechtliche Genehmigung und starkstromwegerechtliche Bewilligung des Vorhabens „Windpark Sallingberg“ angesucht. Im Zuge des Vorhabens sollen im Gemeindegebiet von Sallingberg sechs Windkraftanlagen der Type VESTAS V126-3,3 MW und elektrische Leitungsanlagen errichtet und betrieben werden.

Mit den Ansuchen sind konsolidierte Projektsunterlagen, Stand März 2016, verbunden.

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben.

Spruch

I. Genehmigung, Bewilligung

Herrn Mag. Benedikt Abensperg und Traun wird die Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 und die Bewilligung nach dem NÖ Starkstromweegegesetz für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Sallingberg“ erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend den mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen unter Zugrundelegung der in Spruchteil III. dieses Bescheides enthaltenen zusammenfassenden Projektbeschreibung auszuführen und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Auflagen in Spruchteil IV. dieses Bescheides anderes ergibt.

Die in Spruchteil IV. dieses Bescheides angeführten Auflagen sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

II. Einwendungen

Die gegen das Vorhaben während der öffentlichen Auflage vom 10.Juli 2015 bis 21.August 2015 erhobenen Einwendungen werden abgewiesen. Die Einwendungen von Personen, welche erst nach dem Ende der öffentlichen Auflage vorgebracht worden sind, werden zurückgewiesen.

III. Zusammenfassende Projektbeschreibung

1. Zweck des Vorhabens

Das Vorhaben sieht die Errichtung eines Windparks („Windpark Sallingberg“) im Gemeindegebiet von Sallingberg, Katastralgemeinde Großnondorf, bestehend aus insgesamt 6 Windkraftanlagen mit einer Windparkleistung von 19,8 (6 x 3,3) MW vor. Geplant ist einheitlich der Anlagentyp VESTAS V126, 3,3MW, mit einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m. Der Windpark soll einen Energieertrag von 50.000 MWh/Jahr erbringen

2. Umfang des Vorhabens

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA)

Das Windparkprojekt besteht aus sechs Windkraftanlagen des Typs VESTAS V126-3,3 MW mit einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m. Die Nennleistung beträgt pro Anlage 3.300 kW, in Summe demnach 19,8 MW. Die Spannung der von den Windkraftanlagen erzeugten elektrischen Energie wird mittels eines Transformators in den Gondeln der Windkraftanlagen auf 20 kV transformiert und über ein 20-kV Trossenkabel zu den Mittelspannungs-Schaltanlagen im Turmkeller geleitet, mit welchen die einzelnen Windkraftanlagen auch vom Netz getrennt werden können.

Windparkinterne Verkabelung und Netzanbindung

Die einzelnen Windkraftanlagen sind über eine windparkinterne 20 kV-Verkabelung (inkl. Datenleitungen) miteinander verbunden. Die Anbindung an das 110 kV-Verteilernetz der Netz NÖ GmbH erfolgt von der Schaltanlage bei Windkraftanlage WKA 06 über eine etwa fünf Kilometer lange 20 kV-Erdkabelleitung zum Umspannwerk Sallingberg.

Errichtung der Kranstellflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Anlagenzufahrten

Für die Montage der Windkraftanlagen und gegebenenfalls für Reparaturen und Wartungen werden dauerhaft befestigte Kranstellflächen und temporäre Montage- und Lagerflächen errichtet. Die Erschließung der Turbinenstandorte ist ausgehend von der S33, der B37a und der Kremser Straße B37 geplant. Von dort aus erfolgt die Anbindung über die Böhmerwald Straße B38 und die Landesstraßen L8245 und L8259 bis zur bestehenden Forststraße der Forstverwaltung Rappottenstein ins Windparkgebiet.

Eigentums- und Vorhabensgrenze

Die Einspeisung der erzeugten Elektrizität erfolgt auf der 20 kV-Ebene im Umspannwerk Sallingberg. Als Eigentums- und Vorhabensgrenze zwischen dem Genehmigungswerber und der Netz NÖ GmbH sind die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden 20 kV-Erdkabel im UW Sallingberg vorgesehen. Alle aus Sicht des Windparks den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die erforderlichen Adaptionen im Umspannwerk Sallingberg werden von der Netz NÖ GmbH durchgeführt. Die Messung der im Windpark erzeugten elektrischen Energie erfolgt im Umspannwerk Sallingberg auf Netzebene 4.

3. Lage des Vorhabens und beanspruchte Grundstücke

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen innerhalb des mit Forstwegen aufgeschlossenen Waldgebietes „Hirschenschlag“ zwischen den Ortschaften Waldhausen und Grainbrunn. Das Projektgebiet ist durchgehend bewaldet und weist eine leicht hügelige Geländestruktur mit Seehöhen zwischen 700 und 800 m auf. Die Abstände zwischen den Windkraftanlagen und den nächst gelegenen Wohngebietswidmungen betragen mehr als 1.200 m.

Die Standorte der sechs Windkraftanlagen liegen im Grünland. Sie sind im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sallingberg als „Grünland-Windkraftanlage“ ausgewiesen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die von den geplanten Windkraftanlagenstandorten betroffenen Grundstücke, die Standortkoordinaten und die Fußpunkthöhen der Windkraftanlagen aufgelistet:

Bezeichnung	Koordinaten (Geographisch WGS84)		Fußpunkthöhe [m]	Parzellennummer	Katastralgemeinde	Politische Gemeinde
	X (Ost)	Y (Nord)				
WKA 01	15°16'13,99"	48°30'25,21"	729	2112/1	Großnondorf	Sallingberg
WKA 02	15°16'35,88"	48°30'17,68"	740	1987/3	Großnondorf	Sallingberg
WKA 03	15°16'08,08"	48°30'12,24"	740	2112/1	Großnondorf	Sallingberg
WKA 04	15°16'06,12"	48°29'58,95"	759	2112/1	Großnondorf	Sallingberg
WKA 05	15°16'34,44"	48°30'05,10"	755	1987/3	Großnondorf	Sallingberg
WKA 06	15°16'47,51"	48°29'54,83"	741	1987/1	Großnondorf	Sallingberg

Es befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den gegenständlichen Standorten keine weiteren errichteten oder geplanten Windkraftanlagen. Eine einzelne Windkraftanlage befindet sich ca. 10 km südlich (WKA südöstlich von Ottenschlag). Westlich der gegenständlichen Anlagen werden in einem Abstand von rd. 7 km 2 Windkraftanlagen nahe dem Ort Grafenschlag betrieben. 4 weitere Windkraftanlagen sind in diesem Bereich geplant.

4. Kenndaten der Windkraftanlagen des Windparks Sallingberg

<u>Type</u>	VESTAS V126-3,3 MW:
Nennleistung:	3,3 MW (3300 kW)
Nabenhöhe:	137 m + 2,35m Fundamentanhebung
Gesamthöhe:	200 m
Blattlänge:	61,66 m
Blattanzahl:	3
Rotor:	Luvläufer mit 3 aktiv verstellbaren Rotorblättern
Blattmaterial:	Glasfaserverstärktes Epoxidharz (GFK) und Kohlenstofffasern
Blitzschutz:	Metallspitzen und zusätzliche Blitzrezeptoren an den Rotorblättern
Drehzahl Rotor im Produktionsbetrieb:	5,3 – 16,5 U/min
Startwindgeschwindigkeit:	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit:	22,5 m/s (10- Minuten Mittelwert)
Rotorblattverstellung:	3 unabhängige, hydraulische Stellsysteme mit eigener Notversorgung
Generator:	Asynchrongenerator mit Käfigläufer
Windnachführung:	8 Elektromotoren mit Getriebe
Aerodynamische Bremsen:	Fahnenstellung der Rotorblätter mit Notverstelleinheit für jedes einzelne Rotorblatt
Mechanische Bremsen:	Scheibenbremse mit Feststellbremse (Rotorarretierung)
<u>Turm:</u>	
Bauart:	konischer Stahlrohrturm
Frei Länge /Durchmesser:	137m/ 6m (Fuß) / 3,25 (Zopf)
Aufstieg:	Innenliegende Leiter und Servicelift

Aufstiegshilfen:

Zusätzlich zum vorhandenen Aufstieg (innenliegende Leiter mit Sicherheitsinstallation, AVANTI WIND Fallschutzsystem) werden die Windkraftanlagen mit einer mechanischen Aufstiegshilfe, Modell „SHERPA-SD2“ ausgestattet.

Das AVANTI WIND Fallschutzsystem beinhaltet eine an der Leiter montierte Fallschutzschiene und einem Klapp- Läufer, der auf die Schiene aufgesetzt werden kann. Im Turm sind mehrere Zwischenpodeste montiert.

Der Servicelift, Modell „SHERPA-SD2 “ dient dazu, Personen und ihre Arbeitsmittel bei Wartungen und Kontrollfahrten durch den Turm auf- und ab zu befördern. Die Tragfähigkeit des Serviceliftes liegt bei 240kg.

Dieser Servicelift besteht im Wesentlichen aus einem Fahrkorb, welcher an zwei Führungsseilen geführt wird. Weitere Details sind der Kurzbeschreibung zu entnehmen.

Fundament:

Das Fundament ist eine Flachgründung mit einem Außendurchmesser von mindestens 21 m (nach geotechnischen Erfordernissen). Die Fundamente werden auftriebssicher ausgeführt.

5. Elektrotechnische Ausstattung

Die Windkraftanlage der Type VESTAS V 126 3.3 MW entspricht gemäß den in den Projektunterlagen enthaltenen Dokumenten der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der EMV-Richtlinie 2004/108/EG. Ein Typenzertifikat, TC-230906-A-2, vom 20.3.2015, ausgestellt durch DNV - Det Norske Veritas, liegt für die Maschine auf. Es wird auf eine Bewertung gem. IEC 61400-22:2010 Bezug genommen.

Die Windenergieanlage Vestas V126-3.3 MW ist ein Luvläufer mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung und Dreiblattrotor. In der Windenergieanlage ist ein 3-Phasen-Asynchrongenerator mit Kurzschlussläufer eingebaut, der über ein Vollumrichtersystem an das Netz angeschlossen ist.

In der Gondel befinden sich die elektrischen Hauptkomponenten der WKA einschließlich Generator, Vollumrichter, Niederspannungsschaltanlage und Hochspannungstransforma-

tor. Die generierte elektrische Energie wird über Hochspannungskabel (Trossenkabel) mit 20 kV zu der im Turmfuß angeordneten Hochspannungsschaltanlage geführt.

Generator

Type	Asynchron mit Kurzschlussläufer
Nennleistung	3500 kW
Frequenz	0 - 100Hz
Spannung, Stator	3 x 750 V (bei Nenndrehzahl)
Anzahl der Pole	4,6
Wicklungstyp	Vakuumdruckimprägniert
Wicklungsverschaltung	Stern oder Dreieck
Nenndrehzahl	1450 - 1550 U/min

Umrichter

Das Umrichtersystem besteht aus 4 Umrichtereinheiten, die im Parallelbetrieb mit einer gemeinsamen Steuerung laufen. Der Umrichter wandelt den frequenzvariablen Strom vom Generator in Festfrequenz-Wechselstrom mit den gewünschten, für das Netz geeigneten, Wirk- und Blindleistungswerten.

Scheinnennleistung	4000 kVA
Nennspannung im Stromnetz	650 V
Nennspannung im Generator	750 V
Nennstrom	3286 A

Generator- und Umrichterkühlsysteme arbeiten parallel. Ein im Kühlkreislauf des Generators montiertes dynamisches Durchflussventil teilt den Kühlstrom. Die Kühlflüssigkeit entzieht dem Generator und der Umrichtereinheit über einen Freistrom-Luftkühler an der Oberseite des Maschinenhauses Wärme.

Die Niederspannungswicklung des Transformators ist sternförmig angeschlossen. Das Niederspannungssystem vom Generator über die Umrichter ist ein TN-S-System, der Sternpunkt ist geerdet.

Hochspannungstransformator

Typbeschreibung	Trockengießharztransformator
Primärspannung	22,1-33,0 kV
Sekundärspannung	650 V
Scheinnennleistung	3750 kVA
Leerlaufverlust (IEC-Toleranzen)	5,8 kW
Brandklasse	F1
Vektorgruppe	Dyn5 /YNyn0
Frequenz	50 Hz

Der Transformator wird im hinteren Teil des Maschinenhauses, abgetrennt durch eine Blechwand mit versperrten Blechabdeckungen vom übrigen Maschinenhaus situiert, wodurch ein zufälliges Berühren spannungsführender Teile verhindert sowie Eindringen von Rauch im Fehlerfall in das Maschinenhaus hintangehalten werden soll.

Der elektrische Schutz des Trafos erfolgt mit Überspannungsableitern und Überstromschutzrelais. Der Transformator ist mit 6 Temperatursensoren vom Typ PT100 bestückt. Die Sensoren messen die Temperatur im Kern und in der Wicklung jeder der drei Phasen. Bei Auftreten von zu hohen Trafotemperaturen trotz eingeschalteter Lüfter, wird die Windenergieanlage abgeschaltet und eine Störmeldung gesendet.

Im Traforaum befinden sich 4 Sensoren (Lichtbogenüberwachung), die bei Erkennung eines Lichtbogens den Leistungsschalter in der 20 kV-Schaltanlage im Turmfuß der Windkraftanlage auslösen.

Der Transformator ist mit einer Zwangsluftkühlung ausgestattet. Das Lüftersystem besteht aus einem mittig platzierten Lüfter unterhalb der Serviceebene und einem Ventilationskanal, der zu Stellen unterhalb und zwischen den Mittel- und Niederspannungswicklungen des Transformators führt.

Trossenkabel

Das Hochspannungskabel verläuft vom Transformator im Maschinenhaus durch den Turm hindurch zur Schaltanlage in der untersten Turmsektion. Bei dem Hochspannungskabel handelt es sich um ein halogenfreies Hochspannungskabel der Fa. Draka, Windflex-S Power 12/20 (24) kV, (N)TSCGEHXOEU.

Leiterquerschnitt	3 x 70/70 mm ²
Maximale Spannung	24 kV
<hr/>	
Kurzschlußstrombelastbarkeit	10 kA/1s
Brennverhalten nach	EN 60332-1-2

Zur Einhaltung der ÖVE/ÖNORM E 8383 soll die Verlegungsart des Hochspannungskabels als Maßnahme zum Schutz gegen direktes Berühren mit Schutz durch Umhüllung bzw. durch Abstand vorgenommen werden.

Hochspannungsschaltanlage

Der Hochspannungsschaltanlagenraum befindet sich unmittelbar unter der Plattform der Ebene der Zugangstür. Dieser Bereich ist vom Stahlrohrturm mit einer Wandstärke von ca. 35 mm und Durchmesser von ca. 6m zur Gänze umschlossen. Die Raumhöhe beträgt ca. 3m.

Der Einstieg wird über eine nach unten verlängerte Aufstiegsleiter ermöglicht. Der Zugang zur Leiter ist einerseits mit einem Schwenkflügel und andererseits mit einer Bodenluke gesichert, deren Klappe nach oben zu öffnen ist.

Die Decke zwischen unterster Turmsektion und Eingangsebene soll rauchgashemmend ausgeführt werden und somit das Eindringen von Rauchgas im Fehlerfall vom Hochspannungsschaltanlagenraum in den Turm hintanhaltend.

Der Hochspannungsschaltanlagenraum enthält eine mechanische Entlüftung, die bei Betreten der Windkraftanlage manuell aktiviert wird. Durch das Fundament wird ein zusätzliches Leerrohr geführt, das außerhalb der Windenergieanlage mit einem 180° Winkelrohr versehen und mittels Gitter gegen Eindringen von Fremdkörpern geschützt wird. Das Rohr mündet zwischen Schaltanlage und Aufstiegsleiter, wird nach oben zur Eingangsplattform geführt, wo ein Lüftermotor in das Rohr eingesetzt ist und wird mittels Bogen nach unten bis auf eine Höhe von ca. 40 cm oberhalb Betonniveau geführt. Dort erfolgt die Absaugung. Der Lüfter wird notstromversorgt ausgeführt.

Es gelangt eine 3 (4)-feldrige SF6-gasisolierte, metallgekapselte, gem. EN 62271-200 typengeprüfte Hochspannungsschaltanlage in Kompaktbauweise mit angebautem Absor-

ber auf einem herstellerseitig gelieferten Rahmen zur Ausführung.

Fabrikat Siemens 8DJH, Bemessungskurzzeitstrom 20 kA / 1 sec,
bestehend aus

- 2(3) Kabelabgangsfelder mit Lasttrennschalter

- 1 Leistungsschalterfeld

Bemessungsspannung 22 kV

Störlichtbogenqualifikation IAC A FLR 20 kA/1s

Eine Fehlererfassung (Erdschluss und Kurzschluss, zur hochspannungsseitigen Überwachung der Kabeltrosse und des Trafos) und daraus resultierende Abschaltung des Leistungsschalterfeldes soll durch ein Schutzrelais im Leistungsschalterfeld mit einer Gesamtschaltzeit (Eigenzeit Relais, Ausschaltzeit LS, Lichtbogenzeit) von max. 180 ms realisiert werden.

Ein Auslösetaster für den Leistungsschalter wird am Steuerschrank in der Turmeingangsplattform sowie am Steuerschrank in der Gondel situiert. Über eine zusätzliche Bedieneinheit (wird am Servicewagen mitgeführt) können der Leistungsschalter sowie die Lasttrennschalter der 20kV Schaltanlage ab- und wieder zugeschalten werden.

Im Störlichtbogenfall erfolgt eine Ausblasung an der Hinterseite der Schaltanlage über den Absorber nach oben in den Schaltanlagenraum.

Die Eigenbedarfsversorgung des Maschinenhauses wird von einem separaten 650/400-V-Transformator gespeist, der im Maschinenhaus aufgestellt ist. Alle Motoren, Pumpen, Lüfter und Heizungen werden von diesem System versorgt. Alle 230-V-Verbraucher werden von einem separaten 400/230-V-Transformator gespeist, der in der Turmbasis aufgestellt ist.

Eine USV bestehend aus AC/DC-DC/AC-Umrichter (Doppelumrichtung) und Batteriezellen gelangt in einem Schaltschrank im Bereich der Anlagensteuerung im Eingangsbereich der WKA zur Aufstellung. Bei einem Netzausfall versorgt die USV bestimmte Komponenten mit 230 V Wechselspannung (Steuerung, Fernüberwachung, Schaltanlagenfunktion (Motorfreigabe/-aktivierung))

Blitzschutz

Die Vestas-Windkraftanlagen werden entsprechend IEC 61400-24:2010, Schutzklasse 1 ausgelegt.

Die Geräte auf dem Kühlsystem (Maschinenhausdach) werden durch Blitzableiterstangen und Rezeptorringe geschützt. Alle Metallteile sind mit dem Potenzialausgleich der Innenstahlkonstruktion des Maschinenhauses verbunden.

Erdungsanlage

Das Vestas Erdungssystem besteht im Wesentlichen aus einer Fundamenterdung, sowie zusätzlichen horizontalen Erdern einer Länge von jeweils mindestens 80 Metern bzw. Erdverbindungskabeln zwischen den einzelnen Windkraftanlagen.

Eine Haupterdungsschiene wird im Turmfuß installiert. Alle Erdungsverbindungen werden direkt mit dieser Schiene verbunden. Potenzialausgleichsverbindungen werden an allen Kabeln mit konzentrischem Erddraht, Kabelschirm oder einer Armierung aus Metall direkt nach Eintritt der Kabel in die Windkraftanlage installiert. Außerdem werden Potenzialausgleichskästen mit Überspannungsableitern an allen eingehenden konventionellen Kupfer-signal-, Kupfersteuer- oder Kupferkommunikationskabeln und Niederspannungskabeln montiert. Alle Bausätze für die Kabelverbindung bzw. Potenzialausgleichskästen werden nahe der Kabeleinführung, direkt an der Haupterdungsschiene oder lokalen Potenzialausgleichsschiene montiert.

Die Haupterdungsschiene wird direkt an die Fundamentsektion des Turms geschweißt bzw. geschraubt. Sie ist somit direkt mit dem Turm und allen anderen metallischen Teilen der Windkraftanlage verbunden.

Hinsichtlich der Ausführung der Erdungsanlage liegt eine Stellungnahme des Ziviltechnikers für Elektrotechnik, DI Köpl, vom 25.8.2012 den Unterlagen bei.

Notbeleuchtung

Jede vorhandene Feuchtraumwannenleuchte im Turm und Maschinenhaus wird mit einem Zusatzmodul und einem Akku ausgestattet. Bei einem Ausfall der Versorgungsspannung schaltet das Zusatzmodul dann verzögerungsfrei auf den Akku um, der jeweils eine der 2x18 W-Leuchtmittel mit Spannung versorgt.

Die Nennbetriebsdauer der Akkuleuchten soll 90 min betragen und somit auch vor dem Tausch der Akkus eine Überbrückungszeit 60 Minuten gewährleisten.

Der Betrieb der Notbeleuchtung (Akku-Betrieb) wird durch eine rote LED in der Feuchtraumwannenleuchte signalisiert.

Rauchmeldesystem

Die Windkraftanlage wird mit einem System mit Ankopplung an die Anlagensteuerung und einem autarken System ohne Ankopplung an die Steuerung mit akustischer Alarmierung (2 Linien mit je 7 Meldern, Zentrale in der Eingangsebene, USV gestützt) ausgeführt.

Weitere Bauteile

Rechner und Kommunikationssysteme für den Windpark werden im Nahebereich der Windkraftanlage 6 in einer eigenen Fertigteilkompaktstation situiert. Diese Station wird niederspannungsseitig mit elektrischer Energie aus der WKA versorgt und mit einer Erdungsanlage ausgeführt.

Weiters wird im Bereich der Windkraftanlage 6 eine induktive Kompensationsanlage ausgeführt. In einem Baukörper der Fa. Gräper gelangt eine 20 kV Schaltanlage in einem eigenen nicht begehbaren Steuerraum zur Aufstellung sowie gelangen im Kompensationsraum die Drosselspulen zur Aufstellung.

Beide Stationen werden als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten betrieben.

6. Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 16. Juni 2015, BMWFW-94.410/0003-I/9/2015, für die Errichtung der Windkraftanlagen des Windparks Sallingberg die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2002 verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE/ÖNORM E 8383; 2000-03-01, Punkt 6.5.4., 6.5.5 und 7.7.2. unter den im Bescheid näher genannten Bedingungen bewilligt.

7. Windparkinterne Verkabelung

Der Transport der erzeugten Energie innerhalb des Windparks erfolgt über ein etwa drei 3 Kilometer langes Erdkabelnetz, welches in unterschiedliche Abschnitte zwischen den einzelnen Anlagen unterteilt ist.

Für die Verlegung des internen Windparknetzes sind keine Querungen von öffentlichen Straßen, Gewässern oder Eisenbahntrassen erforderlich. Die interne Windparkverkabelung hat eine Gesamtlänge von 3,048 km und ist in fünf Teilabschnitte gegliedert. Das Leitungsnetz wird mit 20 kV Alu-Einzel-Leiterkabel vom Typ E-A2XHCJ2Y ausgeführt. Darüber hinaus werden Begleiterder, PE-Leerrohre inkl. Lichtwellenleiterkabel und ein Leitungswarnband mitverlegt.

8. Netzanbindung

Die Netzableitung des Windparks Sallingberg erfolgt über ein 20kV-Erdkabel zum Umspannwerk (UW) Sallingberg. Sie wird entsprechend der Netzzugangsvereinbarung mit der Netz NÖ GmbH vom 06.03.2013; Nachtrag vom 29.10.2014, S-ZT-2013-NZ-078.1 ausgeführt. Errichtung und Betrieb der 20 kV Netzableitung zwischen der Schaltanlage im Windpark und der Eigentumsgrenze im Umspannwerk erfolgen durch den Konsenswerber.

Als Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Konsenswerbers und der Netz NÖ GmbH wurden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden 20 kV-Erdkabel im Umspannwerk definiert.

Die Netzableitung weist u.a. folgende Kenndaten auf:

Berührte Gemeinden	.Sallingberg und Waldhausen
Trassenlänge:	Gesamt ca. 4.846 lfm Leitungslänge
Kabeltyp:	Energiekabel VPE-isoliert 2 x 3 x E-A2XHCJ2Y 1x630 .20 kV
Mitverlegung:	Begleiterder, PE-Leerrohre inkl. Lichtwellenleitern, Telefonkabel und Leitungswarnband

Kabelverlegung: Mindestens 80 cm tief auf Wegen und 100 cm tief auf Landwirtschaftsflächen, Verlegung erfolgt entsprechend ÖVE-L20; soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, wird das Kabelsystem im Pflugverfahren verlegt

9. Erkennung von Eisansatz

Windkraftanlagen an vereisungsgefährdeten Stellen – somit auch im ggst. Bereich – benötigen eine Eisüberwachung, die verhindern soll, dass Eisstücke im laufenden Betrieb der WKA von den Rotorblättern abgeworfen werden. Die Überwachung erfolgt durch das System „BLADEcontrol“ der Rexroth Bosch Group direkt an den Rotorblättern, wo die Eisbildung entsteht. Dieses System detektiert die Eisbildung an jedem Rotorblatt. Physikalische Basis dieses Systems ist die Eigenschwingungsanalyse. Wie jeder elastische Körper schwingt ein Rotorblatt mit seiner Eigenfrequenz, wenn es z. B. durch Wind erregt wird. Für die Eiserkennung werden zwei ausgesuchte Frequenzen beobachtet, die auch bei Stillstand der Anlage und den Blättern in Fahnenstellung vom vorbeistreichenden Wind gut angeregt werden. Die Frequenzen verschieben sich bei Eisansatz, weil die Masse des Blattes bei Eisansatz zunimmt. Dadurch, dass „BLADEcontrol auch bei Stillstand der WKA die Frequenzen direkt an den Rotorblättern messen kann, kann die WKA bei starkem Eisansatz nicht nur automatisch abgeschaltet werden, es wird auch die Eisfreiheit der Rotorblätter zeitnah gemessen. Ein Neustart einer Anlage, die wegen Eisansatz abgeschaltet worden ist, erfolgt ausschließlich manuell und erst nach Sichtkontrolle auf Eisfreiheit durch den Mühlenwart.

Über die Funktionsweise und Sicherheit liegen vor:

- Allgemeine Spezifikation „Bladecontrol Ice Detector“ Rotorblattüberwachung, Funktionsbeschreibung, Fa. Vestas, datiert mit 1. Juli 2014
- Type Certificate, Bladecontrol Ice Detector BID, Germanisch Lloyd, datiert mit 9. Dezember 2014

Im Umkreis von 120 % der Blattspitzenhöhe (entspricht ca. 240 m) werden auf den im Projektgebiet verlaufenden Wirtschaftswegen Warntafeln mit Warnleuchten aufgestellt, die auf die Gefahren von Eisabfall hinweisen. Die Warnleuchten werden bei Eisansatz automatisch aktiviert.

IV. Auflagen

IV.1. Bautechnik

1. Die Windkraftanlagen (inkl. Fundamente) sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse unter Beachtung der einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien zu bemessen und standsicher herzustellen. Die statischen Berechnungen und die Konstruktionspläne sind von einer hierzu befugten Person (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen.
2. Für die Fundierungen sind die Baugrundgutachten der Fa. GEOTEST als Grundlage heranzuziehen. Vor Beginn der Fundamentherstellung müssen die zur Lastabtragung, zum Setzungsverhalten und die zur Beurteilung der Auftriebssicherheit erforderlichen Bodenkennwerte und Einbaukriterien nachweislich erfüllt sein. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Bodenerkundungen durchzuführen. Die Gründungssohlen sind von einer hierzu fachlich qualifizierten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und Bestätigungen auszustellen.
3. Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
4. Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen. Weiters ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
5. Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die

Behörde bereitzuhalten. Weiters ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Windkraftanlage im Hinblick auf Lastansätze und Bemessung den österreichischen Normen standortbezogen genügt.

6. In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.
7. Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:
in der Gondel: 1 Stück mind. K2
im Mastfuß oder im Service-PKW 1 Stück mind. K5 oder mind. P4
Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre bzw. nach jedem Gebrauch nachweislich überprüfen zu lassen.

IV.2. Elektrotechnik

8. Ein Ziviltechnikergutachten zur Übereinstimmung der Anlage des Typs VESTAS V 126 3.3 MW mit den in Österreich verbindlich erklärten SNT Vorschriften (mit Ausnahme der Forderung der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Punkt 6.5.4 Abs 9 und Punkt 6.5.5 Abs 6) ist im Anlagenbuch aufzulegen.
9. Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlagen (VESTAS) im Anlagenbuch aufzulegen, dass die errichteten Windkraftanlagen der im Ziviltechnikergutachten behandelten und positiv begutachteten Variante entsprechen.
10. Es ist nachvollziehbar durch Prüfung einer gemäß §12 ETG fachlich geeigneten Person zu belegen, dass bei der Ausführung der elektrischen Anlagen der einzelnen Windkraftanlagen die aktuellen SNT-Vorschriften sowie die Forderungen der erteilten Ausnahmegewilligung von ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Punkt 6.5.4 Abs 9 und Punkt 6.5.5 Abs 6 eingehalten wurden.
11. Es ist ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 anzulegen. In diesem Anlagenbuch muss der Anlagenverantwortliche für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

12. Die Regelungen zum sicheren Betrieb der Anlagen, insbesondere im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1, sind in einem Betriebsbuch zusammenzufassen. In diesem sind auch aufgetretene Schäden sowie außergewöhnliche Ereignisse an den elektrischen Anlagen (z.B. festgestellte Blitzeinschläge) samt deren vermuteten oder festgestellten Ursachen mit Name und Funktion sowie fachlicher Eignung der Person, welche die Eintragungen vornimmt, schriftlich festzuhalten. Dieses Betriebsbuch, das auch Bestandteil des Anlagenbuches sein kann, ist zur Einsichtnahme aufzubewahren
13. Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz der EVN Netz GmbH ist durch Prüfung einer gemäß §12 ETG fachlich geeigneten Person zu bestätigen und zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Einstellung der Netzentkupplungseinrichtungen ist nachzuweisen.
14. Es ist eine Bestätigung einer gemäß §12 ETG befugten Person beizubringen, dass die Errichtung der Kompensationsstation entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E8383 erfolgt ist. Zur Ausführung der Anlage ist jedenfalls anzuführen
 - a) Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag für die Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383
 - b) ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen mit Angaben über die Art der Erdungsanlagen und den messtechnisch ermittelten Erdübergangswiderstand.
 - c) ausreichende Dimensionierung und Dichtheit der Auffangwannen für das Ölvolumen der Trafos
 - d) stochersichere Ausführung der Lüftungsöffnungen
 - e) Vorlage der Typenprüfung der Gräper-Station
 - f) Herstellung und Auslegung gem. den Anforderungen und Empfehlungen des Herstellers
15. Vom Anlagenverantwortlichen oder einer von ihm hierzu beauftragten fachlich geeignete Person gemäß § 12 ETG ist zu prüfen und im Anlagenbuch zu vermerken, ob alle in den elektrotechnischen Auflagen geforderten Nachweise vollständig vorhanden sind und die Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt sind. Sämtliche Bestätigungen, Befunde bzw. Nachweise zur Auflagenerfüllung müssen mit einem eindeutigen Bezug auf den Bewilligungsbescheid versehen sein.

16. Die ordnungsgemäße Ausführung folgender Einrichtungen ist vom Hersteller ausdrücklich zu bestätigen bzw. positive Funktionsprüfungen im Zuge der Inbetriebsetzung zu dokumentieren:
- a) Sicherheitssysteme der WKA (NOT-Stop, Wirksamkeit der Sicherheits- und Schutzfunktionen).
 - b) USV- bzw. Akkuversorgungen, insbesondere für die „Anlagenbefeuerung“, die Notbeleuchtung, die Notversorgung der Blattverstellungssysteme, die Anlagensteuerung und die Fernüberwachung.
 - c) ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Notbeleuchtung
 - d) Gewährleistung der Störlichtbogensicherheit für die Hochspannungsschaltanlagen (Bestätigung des Windkraftanlagenherstellers, dass die Aufstell- und Einbaubedingungen in der gegenständlichen Anlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. einer geprüften Anordnung des Schaltanlagenherstellers entsprechen).
 - e) ordnungsgemäße Ausführung der Hochspannungsanlagen in Übereinstimmung mit den Forderungen der ÖVE/ÖNORM E 8383 sowie der Ausnahmegenehmigung.
 - f) Nachweis der ausreichenden Belüftung der Trafostellplätze zur Abfuhr der entstehenden Abwärme der Trafos und Leistungsschränke.
 - g) Ausführung eines Trafos der Brandklasse F1
 - h) Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag sowohl für die Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 als auch für die Niederspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1.
 - i) projektspezifische Ausführung des äußeren und inneren Blitzschutzes (Einhaltung der Anforderungen an Blitzschutzklasse 1).
 - j) ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz, mit Angaben über die Art der Erdungsanlagen (Dokumentation) und den messtechnisch ermittelten Erdübergangswiderstand.
 - k) Einbau von Überspannungsableitern im windparkinternen 20 kV-Netz.
 - l) Vollständige Beschriftung der elektrischen Anlagen in Übereinstimmung mit den Plänen, insbesondere aller Schalt-, Verteil- und Leistungsschränke, Schalteinrichtungen und Leitungsabgänge.
17. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzvorrichtungen in den gegenständlichen 20 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und –abschaltung, etc.) des Umspannwerkes ist im Einver-

nehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person gemäß §12 ETG zu dokumentieren. Ebenso ist der Nachweis der Kurzschluss-Festigkeit der Hochspannungsschaltanlagen zu erbringen. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist und welche fachliche Ausbildung die verantwortliche Person aufweist.

18. Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.
19. In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte 20 kV-Windparknetz, zumindest aber auch die jeweils angrenzenden 20 kV-Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.
20. Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.
21. Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E8120 zu erfolgen, wobei die im Projekt angeführten Verlegungstiefen zu beachten sind. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.
22. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.
23. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen. Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd –und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

24. Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.
25. Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich als Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.
26. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
27. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
28. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
29. Die zur Ausnahmegewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie Inbetriebnahmeanleitungen zu dokumentieren.
30. Ein Betreten der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
31. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma (hinsichtlich der fachlichen Eignung muss die Zustimmung von der Herstellerfirma bestehen) ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Überprüfung der gesamten elektrischen Anlagen längstens alle 5 Jahre – im Sinne der derzeit gelten-

den Elektroschutzverordnung 2012 - durch eine fachkundige und hierzu befugte Person vornehmen zu lassen und zu dokumentieren.

32. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
33. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Windenergieanlagen aufzubewahren, ebenso für jede Windenergieanlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

IV.3. Maschinenbautechnik inklusive Schattenwurf

34. Folgende Bestätigungen sind für die Windkraftanlagen vorzulegen:
 - a) Konformitätserklärung entsprechend der MSV (CE Kennzeichnung)
 - b) Konformitätsbescheinigung für die Übereinstimmung der Anlagen mit der typengeprüften Anlage
 - c) Herstellerbescheinigung über die ordnungsgemäße Fertigung und Prüfung der eingesetzten Rotorblätter. Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen Sachverständigen durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Die ordnungsgemäße Montage sowie die Montage der Rotorblätter sind durch den Hersteller oder den Aufsteller der Windkraftanlage zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Sachverständigen vorzulegen.
 - d) Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist auch dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen. Im geforderten Inbetriebnahmeprotokoll ist anzugeben, dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Anlage zuverlässig abgebremst und die Rotorflügel festgehalten werden. Die diesbezügliche Maßnahme ist zu beschreiben.

35. Sämtliche sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind wirksam gegen Korrosion (Stahlteile) bzw. Verwitterung (Beton) zu schützen.
36. Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Weiters sind die Türme gegen unbefugte Besteigung abzusichern (versperrbare Einstiegstüre).
37. In den Gondeln sind entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal anzubringen, welche auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam machen.
38. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.
39. Die Wartung und Instandhaltung der Windkraftanlagen hat entsprechend den Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
Entsprechende Nachweise sind der Behörde auf Anforderung vorzulegen.
40. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.
41. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebsbedingungen aufzunehmen sind, sind bei den Anlagen aufzubewahren, ebenso für jede Anlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Anlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.
42. Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist gemäß der Typenprüfung nicht zulässig und sind daher bei Vereisung die Windkraftanlagen außer Betrieb zu setzen. Eine Wiederinbetriebnahme darf erst nach Sicherstellung der Eisfreiheit (z. B. Kontrolle durch eine entsprechend unterwiesene Person/Mühlenwart oder geeignetes Eis-

- kennungssystem) erfolgen. Eine entsprechende Dokumentation hat im Betriebsbuch oder der Anlagensteuerung zu erfolgen.
43. Schäden an den maschinenbaulichen Komponenten und Rotorblättern, welche über geringfügige Beschädigungen hinausgehen, sind der Behörde mitzuteilen.
 44. Der Aufstieg in die Kanzeln darf nur von schwindelfreien und gesunden Personen erfolgen. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Begleitperson anwesend sein, die im Gefahrenfalle Hilfe holen kann. Während des Ab- und Aufstieges sind die Sicherheitseinrichtungen zu verwenden. Vor jeder Benützung der Steigschutzeinrichtung ist der ordnungsgemäße Zustand (eventuelle Beschädigungen, Justierung, Funktion des Fallstops u. dgl.) zu kontrollieren.
 45. Die Steigschutzeinrichtung und die zugehörigen persönlichen Schutzeinrichtungen (Aufstiegsgurte) sind zumindest einmal jährlich durch eine befugte Person einer Prüfung auf Eignung und zulässigen Verschleiß zu unterziehen.
 46. Da entsprechend dem Stand der Technik die Lebensdauer für Windkraftanlagen mit ca. 20 Jahren angegeben wird, ist nach Ablauf dieser Nutzungsdauer bei einer Weiterbenützung eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Ein Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Untersuchungsbefundes anzuzeigen.
 47. Im Zuge der Inbetriebnahme ist mit der örtl. Feuerwehr und Rettung eine Übung hinsichtlich „Rettung Verunglückter“, „Verhalten bei Unfällen und Brand“ und die „Benützung von Sicherheitseinrichtungen“ durchzuführen. Im Zuge dieser Übung sind der Bedarf und die Bereitstellung von eventuell erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie z. B. Aufstiegsgurte abzuklären. Entsprechende Aufzeichnungen sind bei der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
 48. Außergewöhnliche Vorfälle, welche die routinemäßigen Wartungs- und Servicetätigkeiten übersteigen, wie z. B. Schäden durch Blitzschlag, Schäden an Rotorblättern und dgl. sind der Behörde zu melden.
 49. Die mechanischen Aufstiegshilfen sind vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den Prüfbüchern festzuhalten.
 50. Die ermittelten Daten für die Sonnenscheindauer sowie die darauf aufbauenden aufsummierten Beschattungszeiten der IP B, L und D sind auf eine zurückliegende

Zeitdauer von zumindest 24 Monaten zu speichern und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

51. Zwischen der Windenergieanlage 3 und der Gashochdruckleitung G-00-023 (DN600, PN70) der Gas Connect Austria GmbH ist ein Mindestabstand von Nabenhöhe WEA 3 + 10% einzuhalten.

IV.4. Eisabfall inklusive Risikoanalyse

52. Die Warntafeln und Signalleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.
53. Die Mühlenwarte sind zumindest jährlich in Bezug auf den risikorelevanten Eisansatz zu schulen und fortzubilden.

IV.5. Brandschutztechnik inklusive Risikoanalyse

54. Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine fach einschlägig akkreditierte Inspektionsstelle abnehmen zu lassen.
55. Im Rahmen der Erstellung des Notfallplanes ist vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Feuerwehr die Löschwasserlogistik festzulegen.

IV.6. Lärmschutztechnik

56. Auf Anforderung der Behörde sind die folgenden, projektsgemäß angegebenen Emissionswerte gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 vom 01.05.2007 durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger) nachzuweisen:

V ₁₀ Windgeschw. in 10 m Höhe ¹⁾ [m/s]	A-bewerteter Schalleistungspegel (<u>ohne 3 dB Zuschlag</u>) Vestas V 126 - 3,3 MW, Nabenhöhe 137 m + 1,85 m Fundamentaufschüttung, Rotordurchmesser 126 m WKA 01 bis 06 (Tag-, Abend- und Nachtzeit) Betriebsmodus: „Noise Mode 0+“ mit „Sägezahn hinterkanten“ (serrated trailing edges) ausgestattet, Oberflächenrauigkeit z ₀ = 0,5 m [dB]
3	92,8
4	99,2
5	104,5
6	105,4
7	105,8
≥ 8	106,0

¹⁾ bezogen auf den Aufstellungsort

Sollte aufgrund des Bewuchses im Umfeld der WKA eine Messung nach ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 nicht möglich sein, so sind in Anlehnung an die vorgenannte Norm die an einem Referenzpunkt in 2 m Höhe über Boden und in einem Abstand von 30 m zu einer Windkraftanlage berechneten Immissionswerte der Betriebsgeräusche durch den befugten Gutachter messtechnisch nachzuweisen. Diese sind:

Windgeschwindigkeit v ₁₀ (m/s)	3	4	5	6	7	≥ 8
Betriebsgeräusch LA,eq (dB)	38,8	45,2	50,5	51,4	51,8	52,0

57. Überdies ist durch diesen Gutachter auf Anforderung der Behörde der rechnerische und messtechnische Nachweis zu erbringen, dass die prognostizierten betriebskau-

salen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den Immissionspunkten, die in den mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektsunterlagen enthalten sind und die der Beurteilung zugrunde gelegt wurden, eingehalten werden. Die Nachweise sind durch einen befugten Gutachter zu erbringen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die in der Einreichung zugrunde gelegten Immissionen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. schalloptimierter Betrieb von Anlagen zu setzen und die Einhaltung der projektierten Immissionen erneut nachzuweisen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

58. Zur Überprüfung der projektsgemäß vorgesehenen Betriebsweise sind der Behörde auf Anforderung Leistungskennlinien sowie Kennlinien aus den zugrunde gelegten Emissionsmessberichten und Auswertungen vorzulegen, die eine Nachvollziehbarkeit der Emissionswerte für die gegenständlichen Anlagen jederzeit ermöglichen und gewährleisten. Die Leistungsdaten der Anlagen sind hierfür über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr zu archivieren.

IV.7. Umwelthygiene

59. Die Schattenwurfprognose weist für Immissionspunkte im Bereich Rappoltschlag Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr im worst case Fall aus. An diesen Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden (Hinweis: die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung).
60. Zur Überprüfung der Einhaltung des real einwirkenden Schattenwurfes von 8 Stunden pro Jahr an den Immissionspunkten sind der Behörde auf Anforderung Auswertungen vorzulegen, die eine einfache und rasche Nachvollziehbarkeit der erfolgten Abschaltungen ermöglichen. Die registrierten Daten sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

V. Kosten

Herr Mag. Benedikt Abensperg und Traun wird verpflichtet, die folgenden Kosten des Verfahrens innerhalb von drei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgaben	€ 44,20
	€ 519,00
Kommissionsgebühren für die Verhandlung am 11.03.2016	
1 Organe für 16 halbe Stunden	€ 220,80
2 Organe für je 9 halbe Stunden	€ 248,40
5 Organe für je 27 halbe Stunden	€ 1.863,00
<hr/>	
Insgesamt daher	€ 2.895,40

Gebührenhinweis:

- Für die Vergebührung von Unterlagen sind € 3217,70 zu bezahlen.

VI. Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung:

§§ 5, 11 und 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

§§ 3, 6 und 7 NÖ Starkstromwegegesetz

für die Kostenentscheidung:

§§ 76-78 AVG 1991

Tarifpost 96 lit. d und Tarifpost 97 lit. a NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2016

§ 1 NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

I. Sachverhalt

Herr Mag. Benedikt Abensperg und Traun hat mit Schreiben vom 12. März 2015 um elektrizitätsrechtliche Genehmigung und starkstromwegerechtliche Bewilligung des Vorhabens „Windpark Sallingberg“ angesucht. Das Vorhaben umfasst

- die Errichtung von 6 Windkraftanlagen der Type VESTAS V 116-3,3 MW,
- die Errichtung einer windparkinternen Verkabelung und
- die Errichtung einer Netzanbindung zum Umspannwerk Sallingberg der Netz Niederösterreich GmbH.

Mit den Ansuchen sind konsolidierte Projektsunterlagen, Stand März 2016, verbunden, die den in § 6 NÖ EIWG 2005 und § 6 NÖ StWG geforderten Voraussetzungen bzw. den behördlichen Anforderungen an die Antragsunterlagen für die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zur Prüfung der Bewilligungs- bzw. Genehmigungspflicht entsprechen.

Die Einzelheiten zum gegenständlichen Vorhaben sind in der zusammenfassenden Projektsbeschreibung in Spruchteil III. dieses Bescheides und in den Projektsunterlagen, die mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehen sind, dargestellt.

Aufgrund der Gegebenheiten, insbesondere aufgrund der Situierung des Vorhabens und der damit verbundenen möglichen Beeinflussung der Nachbarschaft durch Immissionen, war von der Behörde davon auszugehen, dass am gegenständlichen Verfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sein würden. Das Vorhaben wurde daher von der Behörde nach den Bestimmungen des Großverfahrens durch Edikt kundgemacht und waren die Unterlagen durch sechs Wochen bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden sowie beim Amt der NÖ Landesregierung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage vom 10 Juli .2015 bis 21. August 2015 haben die nachstehend angeführten Personen Einwendungen gegen die beantragte elektrizitätsrechtliche Genehmigung vorgebracht und Parteistellung im Verfahren beantragt:

- Peter Jungwirth, 3914 Waldhausen 21
- Nicole Jungwirth, 3914 Waldhausen 21
- Dr. Gerd Laudenbach, Hirschenschlag 2, 3914 Waldhausen
- Mag Elisabeth Laudenbach, Hirschenschlag 2, 3914 Waldhausen
- Andreas Huber, 3914 Rappoltschlag 45
- Martha Huber, 3914 Rappoltschlag 45
- Reinhold Wagner, 3914 Waldhausen 21
- Christine Wagner, 3914 Waldhausen 21
- Christina Stocker, 3914 Waldhausen 81
- Hermann Stocker, 3914 Waldhausen 81
- Maria Stocker, 3914 Waldhausen 81
- Eva Stieler, 3524 Grainbrunn 29
- Johannes Halmetschlager, 3914 Rappoltschlag 9
- Maria Traunfellner, Groß Reinprechts 38, 3524 Grainbrunn
- Birgit Philippits, Moniholz 36, 3524 Grainbrunn
- Peter Philippits, Moniholz 36, 3524 Grainbrunn
- Maria Feßl, Hirschenschlag 11, 3914 Waldhausen
- Josef Feßl, Hirschenschlag 11, 3914 Waldhausen
- Mag. Cornelia Feßl, Hirschenschlag 11, 3914 Waldhausen
- Ing. Lukas Karl, Rappoltschlag 3, 3914 Waldhausen
- Ing. Nicole Karl, Rappoltschlag 3, 3914 Waldhausen
- Wolfgang Grammel, 3914 Waldhausen 35
- Walter Traxler, 3914 Waldhausen 104
- Sandra Traxler, 3914 Waldhausen 104
- Nicole Schulmeister, 3914 Waldhausen 10
- Roland Schulmeister, 3914 Waldhausen 10
- Leopold Schulmeister, 3914 Waldhausen 10
- Erna Schulmeister, 3914 Waldhausen 10
- Maria Gressl, 3914 Waldhausen 22
- Hermann Gressl, 3914 Waldhausen 22
- Dietrich Reich, Grafemühle 40, 3524 Grainbrunn
- Günter Maier, 3913 Großgöttfritz 88
- Birgit Maier, 3913 Großgöttfritz 88

- Ing. Gerhard Allinger, Martin Honeder, Nicole Schulmeister, Irmtraud Strohmayer, Sabine Traunfellner, Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg, alle vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Marina Breitenecker, Rechtsanwältin Dr. Christine Kolbitsch und Rechtsanwalt Dr. Heinrich Vana, Taborstraße 10/2, 1020 Wien
- Johann Grimas, 3524 Gloden 31
- Christiana Grimas, 3524 Gloden 31
- Maria Neimer, 3524 Grainbrunn 13
- Erwin Schulmeister, 3914 Waldhausen 26
- Christine Schulmeister, 3914 Waldhausen 26
- Johann Haider, 3524 Grainbrunn 55
- Gertraud Haider, 3524 Grainbrunn 55
- Franz Traunfellner, Groß Reinprechts 38, 3524 Grainbrunn
- Edith Traunfellner, Groß Reinprechts 38, 3524 Grainbrunn
- Lukas Dirmüller, 3914 Waldhausen 25
- Corinna Dirmüller, 3914 Waldhausen 25
- Christoph Dirmüller, 3914 Waldhausen 25
- Lukas Dirmüller, 3914 Waldhausen 25
- Maria Dirmüller, 3914 Waldhausen 25
- Franz Dirmüller, 3914 Waldhausen 25
- Tanja Dirmüller, 3914 Waldhausen 25
- Maria Zeilinger, 3524 Grainbrunn 58
- Johannes Scheichl, Moniholz 40, 3524 Grainbrunn
- Johann Scheichl, Moniholz 40, 3524 Grainbrunn
- Susanne Scheichl, Moniholz 40, 3524 Grainbrunn
- Magdalena Scheichl, Moniholz 40, 3524 Grainbrunn
- Maria Scheichl, Moniholz 40, 3524 Grainbrunn
- Aloisia Scheichl, Moniholz 40, 3524 Grainbrunn
- Josef Pell, Loschberg 6, 3914 Waldhausen
- Christina Stocker, 3914 Waldhausen 75
- Fabian Stocker, 3914 Waldhausen 75
- Theresa Stocker, 3914 Waldhausen 75
- Christian Wurzer, 3914 Rappoltschlag 39
- Manuel Wurzer, 3914 Rappoltschlag 39
- Dominic Wurzer, 3914 Rappoltschlag 39

- Monika Wurzer, 3914 Rappoltschlag 39
- Maria Honeder, 3524 Groß Nondorf 26
- Ernst Schrenk, Hauptstraße 4, 3525 Sallingberg
- Maria Strem, 3914 Waldhausen 76
- Mathilde Baumgartner, 3914 Waldhausen 1
- Alexander Baumgartner, 3914 Waldhausen 1
- Franz Baumgartner, 3914 Waldhausen 1
- Petra Honeder, 3524 Gloden 37
- Martin Schulmeister, 3914 Waldhausen 101
- Edith Schulmeister, 3914 Waldhausen 101
- Andreas Schulmeister, 3914 Waldhausen 41
- Christine Schulmeister, 3914 Waldhausen 41
- Hermine Dirmüller, 3914 Waldhausen 97
- Dipl.Ing. Josef Dirmüller, 3914 Waldhausen 97
- Helga Tiefenbacher, Loschberg 6, 3914 Waldhausen
- Gerlinde Lichtenwallner, Engelbrechts 22, 3913 Großgöttfritz
- Johann Lichtenwallner, Engelbrechts 22, 3913 Großgöttfritz
- Walter Frank, Martina Frank, Otto Geistberger, Maria Geistberger, alle vertreten durch Mag. Wolfgang Steiner und Mag. Anton Hofstetter, Rechtsanwälte, Börsegasse 9/7, 1010 Wien
- Heike Manhartsberger, Moniholz 3, 3524 Grainbrunn
- Hubert Manhartsberger, Moniholz 3, 3524 Grainbrunn
- Silvia Lackner, 3524 Grainbrunn 33
- Gerhard Mosgöller, Moniholz 46, 3524 Grainbrunn
- Waltraud Mosgöller, Moniholz 46, 3524 Grainbrunn
- Andreas Mosgöller, Moniholz 25, 3524 Grainbrunn
- Heidi Waglechner, Moniholz 52, 3524 Grainbrunn
- Erich Waglechner, Moniholz 52, 3524 Grainbrunn
- Thomas Schweighofer, Moniholz 28, 3524 Grainbrunn
- Kordula Müller, Moniholz 21, 3524 Grainbrunn
- Eduard Müller, Moniholz 21, 3524 Grainbrunn
- Christian Resl, Moniholz 46, 3524 Grainbrunn
- Sabine Mosgöller, Moniholz 46, 3524 Grainbrunn
- Gottfried Miant, Moniholz 46, 3524 Grainbrunn

- Ernst Gundacker, Moniholz 14, 3524 Grainbrunn
- Waltraud Edinger, Moniholz 14, 3524 Grainbrunn
- Elvira Steindl, Moniholz 10, 3524 Grainbrunn
- Gerhard Steindl, Moniholz 10, 3524 Grainbrunn
- Leopoldine Zeller, Moniholz 7, 3524 Grainbrunn
- Josef Zeller, Moniholz 7, 3524 Grainbrunn
- Alois Schweighofer, Moniholz 28, 3524 Grainbrunn
- Herbert Schweighofer, Moniholz 28, 3524 Grainbrunn
- Marina Schweighofer, Moniholz 28, 3524 Grainbrunn
- Aloisia Sidl, Moniholz 5, 3524 Grainbrunn
- Gerhard Freyberger, Moniholz 37, 3524 Grainbrunn
- Renate Schnait, Moniholz 8, 3524 Grainbrunn
- Annemarie Anderl, 3524 Grainbrunn 4
- Maria Miant, Moniholz 27, 3524 Grainbrunn
- Sonja Mosgöller, 3524 Grainbrunn 33
- Johann Anderl, 3524 Grainbrunn 4
- Monika Anderl, 3524 Grainbrunn 4
- Fritz Zethofer, 3524 Großnondorf 43
- Johanna Zethofer, 3524 Großnondorf 43
- Rosina Roth, 3524 Grainbrunn 31
- Rene Roth, 3524 Grainbrunn 31
- Sonja Roth, 3524 Grainbrunn 31
- Evelyne Maurer, 3524 Grainbrunn 38
- Josef Stummer, 3524 Grainbrunn 14
- Helga Rößler, 3524 Grainbrunn 41
- Erika Anderl, 3524 Grainbrunn 5
- Herta Lichtblau, 3524 Grainbrunn 31
- Erich Fuchs, 3524 Grainbrunn 20
- Herbert Kvasnicka, 3524 Grainbrunn 20
- Hilde Kvasnicka, 3524 Grainbrunn 20
- Claudia Kvasnicka, 3524 Grainbrunn 20
- Adolf Hangleitner, 3524 Großnondorf 6
- Hermine Hangleitner, 3524 Großnondorf 6
- Harald Tiefenbacher, 3524 Grainbrunn 56

- Hermine Huber-Klemmer, 3524 Großnondorf 30
- Reinhard Huber, 3524 Großnondorf 30
- Josef Klemmer, 3524 Großnondorf 30
- Mag. Andreas Hafner, 3524 Großnondorf 9
- Dr. Barbara Tiefenbacher, Loschberg 6, 3914 Waldhausen
- Erwin Tiefenböck, 3524 Großnondorf 29
- Hildegard Tiefenböck, 3524 Großnondorf 29
- Claudia Pichler, 3522 Lichtenau 28
- Oliver Pichler, 3522 Lichtenau 28
- Matthias Baumgartner, 3522 Lichtenau 28
- Johannes Baumgartner, 3522 Lichtenau 28
- Michaela Allinger, Moniholz 30, 3524 Grainbrunn
- Franz Allinger, Moniholz 30, 3524 Grainbrunn
- Peter Salocher, Moniholz 6, 3524 Grainbrunn
- Natascha Flick, Moniholz 6, 3524 Grainbrunn
- Martin Lamberg, Moniholz 34, 3524 Grainbrunn
- Dipl.Ing. Christoph Terrer, 3524 Grainbrunn 11
- Gottfried Terrer, 3524 Grainbrunn 11
- Herta Terrer, 3524 Grainbrunn 11
- Fritz Traunfellner, 3524 Großreinprechts 74
- Maria Traunfellner, 3524 Großreinprechts 74
- Jürgen Stummer, 3524 Grainbrunn 28
- Michaela Stummer, 3524 Grainbrunn 28
- Berta Allinger, Moniholz 47, 3524 Grainbrunn
- Sarah Weigl, Gloden 34, 3524 Grainbrunn
- Andrea Weigl, Gloden 34, 3524 Grainbrunn
- Josef Weigl, Gloden 34, 3524 Grainbrunn
- Raphael Weigl, Gloden 34, 3542 Grainbrunn
- Johann Strobl, Gloden 22, 3524 Grainbrunn
- Franz Lichtenwallner, Engelbrechts 23, 3913 Großgöttfritz
- Martha Lichtenwallner, Engelbrechts 23, 3913 Großgöttfritz
- Josef Weixelbaum, Kleinweissenbach 39, 3913 Großgöttfritz
- Johannes Tiefenböck, 3524 Grainbrunn 57
- Manuela Grimmas, Weinzierl 71 a/29, 3500 Krems

- Ing. Kurt Unger, Gloden 17, 3524 Grainbrunn
- Leopold Hechinger, Rappoltschlag 39, 3914 Waldhausen
- Theresia Hechinger, Rappoltschlag 39, 3914 Waldhausen
- Helmut Steindl, 3914 Waldhausen 72
- Silvia Hechinger, Rappoltschlag 26, 3914 Waldhausen
- Ewald Hechinger, Rappoltschlag 26, 3914 Waldhausen
- Irmgard Hechinger, Rappoltschlag 26, 3914 Waldhausen
- Rene Voigt, Rappoltschlag 26, 3914 Waldhausen
- Karlheinz Lagler, Grafemühle 41, 3524 Grainbrunn
- Jasmin Kubal, Grafemühle 41, 3524 Grainbrunn
- Angela Bachhofer, Großnondorf 45, 3524 Grainbrunn
- Reinhard Bachhofer, Großnondorf 45, 3524 Grainbrunn
- Prof. Mag. Herta Metze, 3524 Groß Reinprechts 7
- Regina Guttmann, Feldgasse 10a, 3525 Sallingberg
- Annemarie Guttmann, Feldgasse 10a, 3525 Sallingberg
- David Blabensteiner, 3524 Groß Reinprechts 7
- Cornelia Hochsteger, Kremstalstraße 3, 3525 Sallingberg
- Ulrich Jungherr, Kremstalstraße 3, 3525 Sallingberg

Darüber hinaus haben nach Ablauf der Auflagefrist am 21. August 2015 noch folgende Personen Einwände gegen die beantragte Genehmigung vorgebracht:

- Maria Grundböck, Moniholz 44, 3524 Grainbrunn (zur Post gegeben am 25. August 2015)
- Hans Peter Grundböck, Moniholz 44, 3524 Grainbrunn (zur Post gegeben am 25. August 2015)
- Silvia Hadarics, 3914 Waldhausen 28 (datiert mit 24. August 2016)
- Peter Hadarics, 3914 Waldhausen 28 (datiert mit 24. August 2016)

Die vorgebrachten Einwände sind teils formaler, teils inhaltlicher Natur und werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben:

- Vorgebracht wurde, dass die NÖ Landesregierung nicht zuständig sei, eine Genehmigung/Bewilligung des Vorhabens nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 bzw. dem NÖ Starkstromweegegesetz zu erteilen, weil das Vorhaben unter die

Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 falle.

- Die Voraussetzungen für die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger seien nicht gegeben, sondern müsse sich die Behörde der ihr beigegebenen amtlichen Sachverständigen bedienen.
- Die Kundmachung durch Edikt sei mangelhaft gewesen. Sie müsse u.a. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens enthalten. Dazu gehöre auch eine Beschreibung der Emissionen und Immissionen, die vom Vorhaben ausgehen, damit Betroffene ihre Parteirechte geltend machen könnten.
- Das Deckblatt des Antrages sei bei den Gemeinden nicht zur Einsicht aufgelegt.
- Die Abstände der Windkraftanlagen zu Wohngebieten und bewohnten Objekten sei zu gering, die Widmung der Standorte der Windkraftanlagen als „Grünland-Windkraftanlage“ sei unzulässig gewesen.
- Das Vorhaben gefährde die Gesundheit von Nachbarn und führe zu unzumutbaren Belästigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Erschütterungen, Spiegelungen und Blendungen. Mögliche Brandereignisse und möglicher Eisabwurf von den Windkraftanlagen führe zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zu einer Gefährdung des Pflanzenbestandes und der Wildtiere.
- Das Eigentum von Nachbarn sei durch die von den Anlagen ausgehende Brandgefahr und Eisabwurf gefährdet.
- Die Windkraftanlagen stellten eine Verschandelung der Landschaft dar. Sie minderten den Erholungswert der Landschaft und schädigten den Tourismus. Außerdem bewirkten sie einen Wertverlust umliegender Immobilien.

Um die gesetzlich vorgesehene Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Genehmigungs- und Bewilligungsvoraussetzungen anstellen zu können, war die Aufnahme von Beweisen durch Sachverständige für die Fachbereiche Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau-technik inklusive Schattenwurf, Eisabfall inklusive Risikoanalyse, Brandschutz inklusive Risikoanalyse, Lärmschutztechnik und Umwelthygiene notwendig. Die Behörde hat dem Verfahren Amtssachverständige für die Fachbereiche Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau-technik, Lärmschutztechnik und Umwelthygiene (Humanmedizin) beigezogen und mit Bescheid nichtamtliche Sachverständige für die Bereiche Eisabfall inklusive Risikoanalyse und Brandschutztechnik inklusive Risikoanalyse bestellt.

Die Projektunterlagen wurden den Sachverständigen zur fachlichen Prüfung übermittelt und um Befund und Gutachten ersucht. Die während der öffentlichen Auflage erhobenen und somit rechtserheblichen Einwendungen wurden den genannten Sachverständigen ebenfalls übermittelt und ersucht, diese im Rahmen der Begutachtung zu berücksichtigen. Die Sachverständigen für Maschinenbautechnik, Brandschutztechnik inklusive Risikoanalyse und Eisabfall inklusive Risikoanalyse haben im Jänner bzw. Februar 2016 schriftliche Gutachten erstellt.

Mit Schreiben vom 29.02.2016 wurde eine mündliche Verhandlung für den 11.03.2016, verbunden mit einem Ortsaugenschein, anberaumt. Im Vorfeld der Verhandlung haben der NÖ Straßendienst und der Verteilnetzbetreiber Netz Niederösterreich GmbH der Behörde Stellungnahmen übermittelt. Sie sind im Folgenden wiedergegeben und enthalten Anforderungen des Straßenerhalters bzw. Einbautenträgers an den Bauwerber.

Stellungnahme des NÖ Straßendienstes (Straßenmeistereien Zwettl und Ottenschlag):

Durch das gegenständliche Projekt sind folgende Straßenzüge bzw. Brückenobjekte (Lichte Weite > 2,0 m) betroffen: L8259, L76 sowie sämtliche Transportrouten

Die Vertreter des NÖ Straßendienstes erheben bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der nachstehenden Bedingungen gegen das geplante Projekt keinen Einwand.

- 1) Im Bereich der Zu- und Ausfahrt von der L8259 zum Windpark ist eine Sichtberme zur Freihaltung eines Sichtdreieckes herzustellen und ständig von sichtbehinderndem Bewuchs, Materialablagerungen, Hinweistafeln und ähnlichem freizuhalten (gemäß RVS 03.05.12).

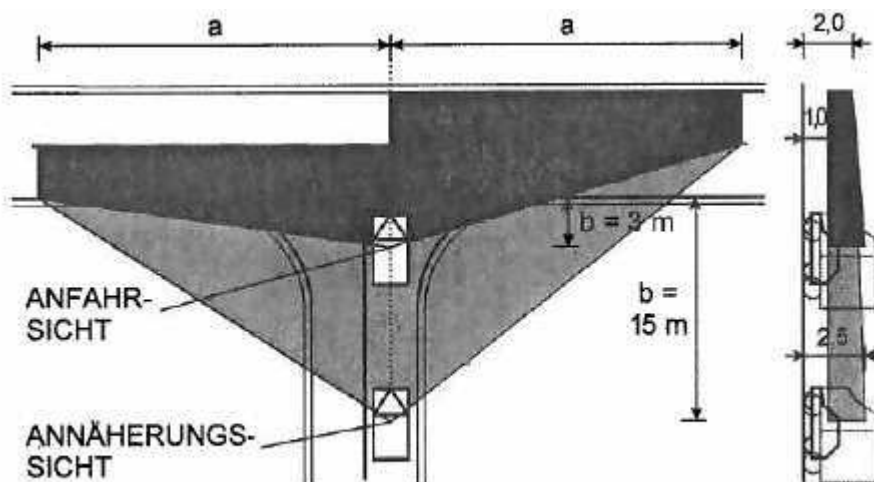


Abbildung 29: Schemaskizze eines Sichtraumes im Knoten

Tabelle 9: Schenkellängen a

Schenkellänge	V_p [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

- 2) Für die Zu- bzw. Ausfahrt in die Landesstraße ist vor Baubeginn ein verkehrstechnisches Gutachten von einem Amtssachverständigen für Verkehrstechnik einzuholen.
- 3) Folgende Straßenverkehrszeichen sind durch den Bewilligungswerber bei der Bezirkshauptmannschaft zu erwirken: Vorrang geben
- 4) Die Zufahrt darf durch kein Tor abgeschlossen werden bzw. ist auf Eigengrund zwischen einem Tor und der öffentlichen Verkehrsfläche ein Aufstellplatz in der für das maßgebende Bemessungsfahrzeug erforderlichen Länge (LKW min. 20 m) und Breite vorzusehen (§ 12 Abs.2 NÖ Bautechnikverordnung 2014).
- 5) Die Einmündung der Zufahrt ist trompetenförmig mit entsprechenden Innenradien (LKW min. 10m) herzustellen (§ 12 Abs.3 NÖ Bautechnikverordnung 2014).
- 6) Der Anschluss an die Landesstraße ist so auszubilden dass dieser auf eine Länge von 50 m staubfrei befestigt ist und in den unmittelbar an die Fahrbahn der Landesstraße angrenzenden Bereich auf eine Länge von 15 m eine maximale Längsneigung von 3 % aufweist.
- 7) Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Fahrbahn im Anschlussbereich nicht beschädigt wird. Die Zufahrt ist daher entsprechend breit auszuführen und zu befestigen. Die Überbreiten sind erforderlichenfalls außerhalb der Arbeitszeiten ab zu sperren. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Zufahrt rück zu bauen.
- 8) Es dürfen keine Oberflächen-, Niederschlagswässer und andere Flüssigkeiten auf Straßen- grund abgeleitet werden. Bei Zu- und Ausfahrten sind geeignete Vorkehrungen durch bauliche Maßnahmen vorzusehen (Mulden, Rigole etc.).
- 9) Die Umbauarbeiten auf öffentlichem Gut für die Errichtung der Zufahrt sind durch und auf Kosten des Bewilligungswerbers durchzuführen.
- 10) Die Verrohrung des Straßengrabens ist ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse auszubilden. Die Rohrenden sind mind. im Verhältnis 2:3 abgeschrägt auszuführen und mittels einer Vorkopfmauer (standsicheres Beton- bzw. Natursteinmauerwerk) zu sichern.

- 11) Alle Arbeiten auf Straßengrund sind im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei bzw. Brückenmeisterei durchzuführen, wobei diese mind. 1 Woche vor Arbeitsbeginn zu verständigen ist.
- 12) Für die Inanspruchnahme von Straßengrund (Errichtung/Erweiterung einer Zufahrt, Aufstellung von Hinweistafeln, Verlegung von Leitungen und Kanälen, etc.) ist gem. § 18 NÖ Straßengesetz 1999 um kostenpflichtige Sondernutzungsbewilligung, unter Anschluss eines Lageplans und eines techn. Berichts in Papierform in 2-facher Ausfertigung oder in elektronischer Form, bei der NÖ Straßenbauabteilung 7 bzw. 8 im Wege der Straßenmeisterei Ottenschlag bzw. Zwettl anzusuchen.
- 13) Seitens der Straßenmeistereien wird darauf hingewiesen, dass nach §13b NÖ Straßengesetz 1999 an Landesstraßen außerhalb eines Ortsbereiches in einer Entfernung bis zu 10 m beiderseits von bestehenden Landesstraßen L bzw. in einer Entfernung bis zu 15 m beiderseits von bestehenden Landesstraßen B Neu-, Zu- und Umbauten sowie Anlagen jeder Art weder errichtet noch abgeändert werden dürfen.
Für die Errichtung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie Anlagen jeder Art ist um Zustimmung bei der NÖ-Straßenbauabteilung 7 bzw. 8 anzusuchen.
- 14) Bei Arbeiten auf oder neben der Fahrbahn ist durch die bauausführende Firma um Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 bei der zuständigen Verkehrsbehörde anzusuchen. Dies gilt auch für das Abstellen von Baumaschinen, Container, und das Lagern von Baumaterial auf Straßengrund.
- 15) Während der Bauarbeiten wird besonders auf die Einhaltung des § 92 StVO 1960 (Verunreinigung der Straße) hingewiesen.
- 16) Gegen den NÖ Straßendienst können seitens des Bauwerbers bzw. seiner Rechtsnachfolger keine wie immer gearteten Forderungen und Ansprüche gestellt werden welche aus dem Titel Bestand, Betrieb und Erhaltung der angrenzenden Landesstraße abgeleitet werden können.(z.B. Emissionsschutz, Schutz vor winterdienstlichen Nachfolgen - Salz, Streusplitt, Schnee -, Schutz vor von der Fahrbahn abkommenden Fahrzeugen etc.)
- 17) Dem NÖ Straßendienst dürfen durch das gegenständliche Projekt keine Kosten entstehen.
- 18) Im Sinne des §16 NÖ Straßengesetz ist eine gemeinsame Befahrung und Beweissicherung der Transportroute durchzuführen. Etwaige Schäden an den Straßenkörpern, die durch die Mehrbelastung durch die Windparkzulieferungen auftreten, werden gemeinsam festgestellt und sind durch den Bewilligungswerber direkt zu beheben.
Die Zufahrtsrouten sind den betroffenen Straßenmeistereien zeitgerecht mitzuteilen.

Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH:

Vor Durchführung von Bauarbeiten in der Nähe von Anlagen der EVN-Gruppe sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten in der Nähe von Stromkabeln, Freileitungen, Gas-, Wasser- bzw. Wärmeleitungen ist eine Absprache über die Durchführung des Bauvorhabens im Bereich der Anlagen der EVN-Gruppe zu führen. Hierbei sind überdies die notwendigen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen im gegenseitigen Einverständnis festzulegen.
- Bei Arbeiten in der Nähe von Stromkabeln, Freileitungen, Gas-, Wasser- bzw. Wärmeleitungen sind zur Verhütung von Schäden die Anweisungen für Kran- und Baggerführer, die Anweisungen zum Schutze von Erdkabeln, die Bedingungen für die Zulassung von Sprengarbeiten in der Nähe von Kabelleitungen sowie die Festlegungen im „Merkblatt Gas für Bauarbeiten im Bereich von Gasrohrleitungen“ einzuhalten.

Sofern im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten Anlagen Abänderungen oder Verlegungen von Anlagen der EVN-Gruppe erforderlich werden, kann die Durchführung der Verlegung erst nach positivem Abschluss der eventuell notwendigen Behördenverfahren durchgeführt werden. Die Form der Abänderung oder Verlegung und die hierbei für den Konsenswerber anfallenden Kosten werden in einem gesondert abzuschließenden Übereinkommen festgehalten.

Zu mündlichen Verhandlung am 11.03.2016 sind alle jene Personen persönlich eingeladen worden, die während der Zeit der öffentlichen Auflage des Projektes Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht haben. Darüber hinaus haben auch die Amtssachverständigen und die bestellten nichtamtlichen Sachverständigen, welche mit der Begutachtung des Projektes befasst waren, an der Verhandlung teilgenommen.

In den Gutachten für Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik inklusive Schattentwurf, Eisabfall inklusive Risikoanalyse, Brandschutztechnik inklusive Risikoanalyse, Lärmschutztechnik und Umwelthygiene wird zusammengefasst ausgeführt, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik entspricht, eine Beeinträchtigung der gesetzlichen Schutzinteressen nicht zu befürchten ist bzw. die notwendigen Vorkehrungen zur Hintanhaltung einer Gefährdung der gesetzlich geschützten Interessen getroffen werden und bei Vorschreibung der im Spruchteil IV. dieses Bescheides angeführten Auflagen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 und der Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz gegeben sind.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung haben zahlreiche Personen ihre Einwände gegen das Vorhaben bekräftigt und Stellungnahmen abgegeben. Die Verhandlungsschrift ist von der Behörde an jene Personen verschickt worden, die die Übermittlung begehrt haben. In weiterer Folge sind von einzelnen Verfahrensparteien Stellungnahmen zum Verhandlungsergebnis an die Behörde übersandt worden. In diesen Stellungnahmen werden formale Abläufe des Genehmigungsverfahrens beanstandet. Im Wesentlichen wird vorgebracht, dass

- die Zeit zwischen der Ladung zur Verhandlung und der Verhandlung selbst zu kurz gewesen sei,
- die Verhandlung unzumutbar lange gedauert habe,
- die Projektsunterlagen, welche bei der mündlichen Verhandlung vorlagen, nicht ident mit jenen gewesen wären, welche vorher zur öffentlichen Einsicht aufgelegt sind und
- Vorbereitungszeiten zu kurz gewesen seien.

Darüber hinaus wird auch die inhaltliche Richtigkeit der Gutachten angezweifelt.

II. Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

II.1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

§ 3 Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall

festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenz-

werte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Anhang 1

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 2	Spalte 3
Z 6		Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.		Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
Z 46		<ul style="list-style-type: none"> a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; 	<ul style="list-style-type: none"> c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; e) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; f) Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 	

			ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassung-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.
--	--	--	--

II.2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991- AVG

Großverfahren

§ 44a. (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, daß die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

(3) Das Edikt ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im übrigen kann die Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen. In der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner ist die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig.

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Gutachten der Sachverständigen sind, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, wäh-

rend der Einwendungsfrist bei der Behörde und bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Beteiligten können sich hievon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrucken zur Verfügung zu stellen.

§ 52 Sachverständige

(1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

(2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

II.3. NÖ EIWG 2005

§ 5 Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung). Für Wasserkraftanlagen ist eine Anlagengenehmigung nicht erforderlich.

...

§ 11 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

- (1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen*
- 1. das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage,*
 - 2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,*
 - 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*
 - 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und*
 - 5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht.*
- (2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.*
- (3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.*
- (4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.*

...

§ 12 Erteilung der Genehmigung

- (1) *Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.*
- (2) ...
- (3) *Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.*
- (4) *Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.*
- (5) *Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.*

II.4. NÖ Starkstromwegegesetz

§ 3 Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

- (1) *Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.*
- (2) *Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung*
- 1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden, und*
 - 2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2008, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen.*

§ 6 Bewilligungsansuchen

- (1) *Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen sowie Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.*

§ 7 Bau- und Betriebsbewilligung

- (1) *Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrich-*

tungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenerverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

III. Rechtliche Beurteilung

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW vor. Da keiner der im Gesetz genannten Ausnahmetatbestände zum Tragen kommt, unterliegt das Vorhaben der Genehmigungspflicht nach dem NÖ EIWG 2005.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb elektrischer Leitungsanlagen für Starkstrom über 1.000 Volt, die unter die Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesez fallen. Ein Ausnahmetatbestand von der Bewilligungspflicht liegt auch hier nicht vor.

Die folgenden rechtlichen Erwägungen wurden zu den im Zuge des Verfahrens vorgebrachten und als beurteilungsrelevant betrachteten Einwendungen gegen die Genehmigung bzw. Bewilligung des Vorhabens angestellt:

a) Einwand der Unzuständigkeit der Behörde

Im Zuge des Verfahrens ist u.a. eingewendet worden, dass das Vorhaben unter die Bestimmungen des UVP-G 2000 falle und die NÖ Landesregierung somit nicht zuständig sei, das Vorhaben nach den Bestimmungen des NÖ EIWG 2005 bzw. des NÖ Starkstromwegegesez abzuhandeln.

Nach Prüfung des Sachverhaltes ist die Behörde zu dem zweifelsfreien Schluss gekommen, dass das Vorhaben nicht nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 zu behandeln ist. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen der Genehmigungspflicht nach dem NÖ EIWG 2005 und dem NÖ Starkstromwegegesetz. Nach diesen Gesetzen ist die NÖ Landesregierung zuständige Behörde. Darüber hinaus sind nach anderen Gesetzesmaterien weitere Genehmigungen bzw. Bewilligungen erforderlich, die von anderen Behörden zu erteilen sind.

Eine Genehmigung nach dem UVP-G wäre dann erforderlich, wenn die im Anhang 1 dieses Gesetzes genannten Schwellenwerte erreicht würden. Die Schwellenwerte für Anlagen zur Nutzung von Windenergie finden sich unter Z 6 dieses Anhanges. Das Vorhaben „Windpark Sallingberg“ ist nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G gelegen. Die maßgeblichen Werte finden sich daher unter Z 6 Spalte 2. Für Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW wäre eine UVP im vereinfachten Verfahren vorgesehen. Der gegenständliche Windpark umfasst 6 Windkraftanlagen mit einer Leistung von jeweils 3,3 MW. Die gesamte elektrische Leistung des Windparks beträgt somit 19,8 MW. Die Werte in Z6 Spalte 2 des Anhanges 1 zum UVP-G sind daher weder hinsichtlich der elektrischen Gesamtleistung noch der Anzahl der Konverter erreicht.

Die NÖ Landesregierung hat über Antrag von Herrn Mag. Benedikt Abensperg und Traun bereits mit Bescheid vom 18. September 2014, RU4-U-774/001-2014, festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Sallingberg“ nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Der Windpark umfasst 6 Konverter und hat eine gesamte elektrische Leistung von 19,8 MW. Die beabsichtigte Rodung umfasst eine Fläche von ca. 6 ha. Die Tatbestände aus Anlage 1 zum UVP-G Z 6 und Z 46 sind nicht erfüllt. Da sich im Nahebereich auch keine gleichartigen Vorhaben (weitere Windkraftanlagen oder Rodungen) befinden, ist eine Kumulation aus Sicht der UVP Behörde nicht zu berücksichtigen gewesen.

Die Schlussfolgerungen der UVP-Behörde werden auch von der Elektrizitätsrechtsbehörde geteilt. Im Nahebereich des gegenständlichen Windparks befinden sich keine weiteren Windkraftanlagen. Die nächsten bestehenden Windkraftanlagen sind im Gemeindegebiet

von Grafenschlag rund 7 km westlich gelegen (2 Windkraftanlagen mit je 0,6 MW Leistung). In etwa gleicher Entfernung sind in Grafenschlag 4 Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 3.075 kW geplant. Wenn man diese Anlagen miteinbezieht, so wäre zwar der Schwellenwert von 20 MW überschritten. Es kann aber aufgrund der großen Entfernung denkmöglich zu keinen Kumulierungseffekten kommen, die zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führen könnten.

Der Amtssachverständige für Lärmtechnik hat bei der mündlichen Verhandlung festgehalten, dass aus schalltechnischer Sicht keine maßgeblichen kumulativen Auswirkungen feststellbar sind. Darüber hinaus hat die Bezirkshauptmannschaft Zwettl im naturschutzrechtlichen Verfahren Gutachten eingeholt, welche sich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und ökologische Funktionstüchtigkeit auseinander setzen.

Aus dem Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen Dipl.Ing. Thomas Knoll (Gutachten zu Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) geht hervor, dass das Vorhaben nicht in einem Gebiet geplant ist, dem eine besondere Bedeutung aus Sicht des Landschaftsbildschutzes zukommt oder das einen hohen Erholungswert der Landschaft aufweist. Aufgrund des hügeligen Geländereiefs und der zahlreichen Waldbestände sind Windkraftanlagen im Umgebungsbereich nur teilweise sichtbar. Fernwirkungen bestehen praktisch keine.

Die Amtssachverständige Mag. Angelika Kirtz (Gutachten zur Thematik ökologische Funktionstüchtigkeit) stellt in ihrem Gutachten fest, dass der Abstand zwischen den Windparks Sallingberg und Grafenschlag I und II so groß ist, dass negative Kumulationsauwirkungen auf Zugvögel nicht anzunehmen sind. Im Hinblick auf Natura 2000 Gebiete hält sie fest, dass die nächsten Natura 2000 FFH-Gebiete in ca. 1,4 km nordwestlicher Entfernung (Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft) und in ca. 4,8 km östlicher Entfernung (Kamp- und Kremstal) liegen. Das nächste Natura 2000 Vogelschutzgebiet liegt ca. 2,6 km westlich (Waldviertel). 6 km östlich liegt das das Natura 2000 Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal. Es ist daher ausreichend Abstand gegeben, um eine mögliche negative Erheblichkeit auf die in den Schutzgebieten vorkommenden Schutzgüter auszuschließen. Für die Behörde ist aufgrund dieser Ergebnisse, an denen zu Zweifeln kein Grund zu erkennen ist, der eindeutige Beweis für die oben getroffene rechtliche Beurteilung erbracht.

b) Einwand der Mangelhaftigkeit der ediktalen Kundmachung

Die Kundmachung ist so erfolgt, dass sie den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Bemängelt wird, dass das „Deckblatt“ des Antragsschreibens nicht bei der Gemeinde Sallingberg aufgelegt sei. Das Antragsschreiben von Herrn Mag. Benedikt Abensperg und Traun vom 12. März 2015 (in den Einwendungen „Antragsdeckblatt“ genannt) umfasst eine Seite mit dem Ersuchen um Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Es enthält nur Angaben zu Anzahl, Type und Dimensionen der geplanten Windkraftanlagen sowie zur betroffenen Gemeinde. Diese Angaben waren auch im behördlichen Edikt enthalten und unschwer in den Projektunterlagen zu finden. Sie sind allen Personen, die die Unterlagen zum Bauvorhaben einsehen und eine Stellungnahme abgeben wollten, zur Verfügung gestanden.

Der Text des Edikts, das am 10. Juli 2015 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der NÖ Krone und dem NÖ Kurier eingeschaltet war, gibt im Sinne der Vorschrift des § 44a AVG sowohl den Gegenstand des Antrages als auch die Beschreibung des Vorhabens ausreichend wieder. Die Beschreibung benennt die Type der Windkraftanlage, deren Leistung und Dimensionen. Die Aufnahme von Angaben, mit welchen Immissionen an welchem Ort zu rechnen ist, würde den Rahmen einer solchen ediktalen Kundmachung sprengen. Diese Angaben sind ausführlich den Projektunterlagen zu entnehmen.

c) Einwand der Unzulässigkeit der Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger

Die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger für die Bereiche Brandschutztechnik inklusive Risikoanalyse bzw. Eisabfall inklusive Risikoanalyse war notwendig, weil der Behörde für diese Fachbereiche keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen und auch nicht beigegeben sind. Für die anderen Fachbereiche Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Lärmtechnik und Umwelthygiene wurden Amtssachverständige beigezogen. Selbst wenn der Behörde Sachverständige für derart spezielle Fachbereiche zur Verfügung stünden, wäre durch die förmliche Bestellung und der damit verbundenen exklusiven Beschäftigung des Sachverständigen mit diesem Verfahren im Rahmen seiner Bestellung, sowie aufgrund der großen Erfahrung und besonderen Spezialisierung der bestellten Personen mit einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens zu rechnen.

Abgesehen von dem oben Gesagten normiert § 8 Abs. 7 NÖ EIWG 2005, dass die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen in Verfahren für Erzeugungsanlagen mit einer

Engpassleistung von mehr als 500 kW auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig ist.

d) Einwand des zu geringen Abstandes der Windkraftanlagen zu Wohngebieten und der unzulässigen Widmung der Flächen für Windkraftnutzung

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 regelt in seinem § 11, welche Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung erfüllt sein müssen. Eine Voraussetzung ist, dass kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht.

Die Elektrizitätsrechtsbehörde hat nur zu prüfen, ob die für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderliche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz vorliegt. § 20 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 regelt die Widmungsarten für Grünland und sieht die Widmungsart „Windkraftanlage“ vor. Sie gilt für Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW. Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sallingberg weist aus, dass die Flächen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, die rechtsgültige Widmung „Windkraftanlage“ besitzen. Somit besteht kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan.

Darüber hinaus hat die Behörde dem Verfahren Sachverständige beigezogen, die sich mit der Frage befasst haben, ob der Betrieb der Windkraftanlagen eine Gefährdung der Gesundheit oder eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Menschen, die im Umfeld wohnen, bewirken wird. Auch die Sachverständigen im behördlichen Verfahren sind zu dem Schluss gekommen, dass keine Gefährdungen der Gesundheit oder unzumutbare Belästigungen zu befürchten sind.

e) Einwand der Gefährdung der Gesundheit durch von den Windkraftanlagen hervorgerufene Immissionen (Schall und Infraschall, Schattenwurf, Blendungen, Spiegelungen, Erschütterungen ..), durch Brandereignisse und Eisabfall und der Gefahr von unzumutbaren Belästigungen

Damit die Frage beantwortet werden kann, ob das Vorhaben zu Gefährdungen der Gesundheit oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn führen kann, hat die Behörde Gutachten aus unterschiedlichen Fachgebieten eingeholt.

Die Sachverständigen für Brandschutz (inkl. Risikoanalyse) und für Eisabfall (inkl. Risikoanalyse) führen in ihren Gutachten u.a. aus, dass das Gefährdungsmoment nicht höher ist als jenes, das üblicherweise von Bauwerken ausgeht. Es übersteigt nicht das gesellschaftlich allgemein akzeptierte Risiko. Gemäß § 11 Abs. 3 NÖ EIWG 2005 sind unter Gefährdungen im Sinne des § 11 Abs. 2 NÖ EIWG 2005 nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z.B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Darüber hinaus sieht das Vorhaben die notwendigen begleitenden Maßnahmen vor, damit das Restrisiko möglichst gering gehalten werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass wesentlicher Prüfgegenstand dieser Fachbereiche das von den Anlagen ausgehende Risiko für Sachen und Menschen durch abfallendes Eis und Brand der Anlagen ist. Da das unzweifelhafte Ergebnis der Prüfung lautet, dass ein höheres Risiko als das gesellschaftliche akzeptierte durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens nicht verwirklicht wird, gehen Einwendungen zu diesen Fachbereichen mangels Berührung gesetzlich geschützter Interessen der Nachbarn jedenfalls ins Leere.

Der Amtssachverständige für Lärmtechnik hat in seinem Gutachten festgehalten, mit welchen Schallimmissionen an den untersuchten relevanten Nachbarschaftspunkten zu rechnen ist. Betriebsrelevante Immissionen durch die Anlagen im Infraschallbereich liegen weit unterhalb des sonst vorhandenen Fremdgeräusches bzw. weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsgrenzen und sind an den maßgeblichen Immissionspunkten technisch nicht messbar.

Der Amtssachverständige für Umwelthygiene ist in seinem Gutachten auf die unterschiedlichen Formen möglicher Immissionen und deren Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden eingegangen. Er hat zusammengefasst festgestellt:

- Bereich Schall: Es sind keine erheblichen Lärmbelastigungen der nächsten Wohnanrainer zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit der Betroffenen besteht nicht.
- Bereich Infraschall – tieffrequenter Schall: Aus fachlich-medizinischer Sicht ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der tieffrequente Schall bzw. der Infraschall, der von den Windkraftanlagen des gegenständlichen Windparks erzeugt wird, keinerlei Wirkungen auf Menschen hat. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu befürchten. Belästigungen sind ebenso nicht zu erwarten.

ten, da keine wahrnehmbaren Einwirkungen vorliegen. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass schon aufgrund der schalltechnischen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung durch Infraschall erwiesenermaßen auszuschließen ist.

- Bereich Schattenwurf: Es liegen zwei Studien im Auftrag von Umweltministerien und Umweltbehörden der Bundesländer Schleswig Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern vor, die untersucht haben, welche Dauer von Schattenwurf für Menschen zumutbar ist. Beide Studien sind zu dem Schluss gekommen, dass Benutzer von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag nicht länger als 30 Minuten pro Tag und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit maximal 30 Stunden im Jahr (entsprechen 8 Stunden pro Jahr reale Beschattungsdauer) durch Schattenwurf beeinträchtigt werden dürfen. Diese Werte sind in der österreichischen Gutachterpraxis etabliert und haben sich bewährt, sodass sie auch der Beurteilung im gegenständlichen Fall zugrunde gelegt werden können. Durch die in den mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen beschriebenen Abschaltvorrichtungen ist es gewährleistet, dass die zumutbare Beschattungsdauer nicht überschritten wird.
- Bereich Blendung, Lichtreflexionen etc: Moderne Windkraftanlagen sind so ausgestattet, dass keine Blendungen und Lichtreflexionen auftreten können. Der Sachverständige führt in seinem Gutachten auch näher aus, dass Windkraftanlagen auch keine Reize bei Menschen erzeugen können, welche Epilepsien auslösen.
- Bereich Lichtimmissionen: Lichtimmissionen ergeben sich dadurch, dass Windkraftanlagen aus Flugsicherungsgründen mit einer Befeuerung ausgestattet werden, welche bei bestimmten Sicht- und Witterungsverhältnissen aktiviert wird. Der Sachverständige legt in seinem Gutachten dar, dass diese Lichtimmissionen zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn führen.

f) Einwand der Gefährdung des Eigentums von Nachbarn durch Gefahr von Bränden und durch Eisabfall und des Wertverlustes von Immobilien

Aus den Ausführungen im obigen Abschnitt e) bzw. den dort wiedergegebenen gutachterlichen Ergebnissen ist zu folgern, dass die Windkraftanlagen zu keiner relevanten Gefährdung von fremdem Eigentum führen. Das Gefährdungsmoment ist nicht höher, als es üblicherweise von Bauwerken ausgeht. Die Möglichkeit, dass sich der Verkehrswert von Im-

mobilien im Umfeld mindern könnte, ist nicht als „Gefährdung des Eigentums“ im Sinne des NÖ EIWG 2005 anzusehen und kann daher von der Behörde nicht berücksichtigt werden (siehe § 11 Abs. 2 NÖ EIWG 2005).

g) Einwand der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft, der Pflanzen- und Tierwelt und des Tourismus durch die Windkraftanlagen

Das NÖ EIWG 2005 gibt vor, welche Aspekte die Behörde prüfen und berücksichtigen muss, bevor sie die Genehmigung einer (Strom-)Erzeugungsanlage erteilen kann. § 12 Abs. 1 besagt, dass die Erzeugungsanlage zu genehmigen ist, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die Prüfung, ob ein Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft, der Pflanzen- und Tierwelt oder des Tourismus führt, ist nicht im Rahmen des elektrizitätsrechtlichen Verfahrens vorzunehmen. Sie fällt in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde.

h) Einwände die Abläufe des Verfahrens und der mündlichen Verhandlung betreffend

Die Bestimmungen zu Anberaumung und Ablauf der mündlichen Verhandlung finden sich im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und sind im Folgenden auszugsweise wiedergegeben:

§ 41. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

(2) Die Verhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 43. (1) Das mit der Leitung der mündlichen Verhandlung betraute Organ (Verhandlungsleiter) hat sich von der Identität der Erschienenen zu überzeugen und ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis zu prüfen.

(2) Der Verhandlungsleiter eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar. Er kann die Verhandlung in Abschnitte gliedern und einen Zeitplan erstellen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Beteiligten zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über die Beweisanträge und hat offenbar unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Ihm steht auch die Befugnis zu, die Verhandlung nach Bedarf zu unterbrechen oder zu vertagen und den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Verhandlung mündlich zu bestimmen.

(3) Der Verhandlungsleiter hat die Verhandlung unter steter Bedachtnahme auf ihren Zweck zügig so zu führen, dass den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt, anderen Beteiligten aber Gelegenheit geboten wird, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. An der Sache nicht beteiligte Personen dürfen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen.

(4) Jeder Partei muss insbesondere Gelegenheit geboten werden, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten oder die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern.

(5) Stehen einander zwei oder mehrere Parteien mit einander widersprechenden Ansprüchen gegenüber, so hat der Verhandlungsleiter auf das Zustandekommen eines Ausgleichs dieser Ansprüche mit den öffentlichen und den von anderen Beteiligten geltend gemachten Interessen hinzuwirken.

Das Gesetz selbst sagt nicht konkret, welche Zeitspanne zwischen der Anberaumung der mündlichen Verhandlung und dem Tag der Verhandlung liegen muss. § 41 Abs. 2 AVG gibt vor, dass die Verhandlung so anzuberaumen ist, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Das heißt, es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die vorgesehene Zeitspanne ausreichend ist. Im gegenständlichen Fall sind die Projektsunterlagen bereits vorher, genauer vom 10. Juli 2015 an durch sechs Wochen bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Den zur Verhandlung geladenen Personen war das Vorhaben in allen wesentlichen Punkten und insbesondere im Hinblick auf die Art und den Umfang der Berührung ihrer Interessen somit bereits hinlänglich bekannt. Die Projektsunterlagen sind zwar zur Beantwortung technischer Detailfragen der Sachverständigen zwischen der öffentlichen Auflage im Juli und August 2015 und der Anberaumung der mündlichen Verhandlung präzisiert und ergänzt worden, doch ist das Vorhaben in seiner Art, seinem Umfang und seiner Berührung fremder Rechte, sohin in allen wesentlichen Merkmalen dasselbe geblieben. Die mündliche Verhandlung ist mit Schreiben der Behörde vom 29. Februar 2016 anberaumt worden. Die Einladung ist den Parteien am 2. März 2016 zugegangen. Die Zeit, sich auf die mündliche Verhandlung vorzubereiten, ist aus Sicht der Behörde zweifelsfrei ausreichend gewesen.

In den einschlägigen Verfahrensbestimmungen ist keine Vorgabe enthalten, wie lange eine mündliche Verhandlung dauern darf. Ziel der Verhandlung ist es, jene Grundlagen zu erarbeiten, welche eine Entscheidung über den eingebrachten Antrag ermöglichen. Es muss außerdem den Parteien die Gelegenheit gegeben werden, zur Sache vorzubringen,

bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und zu den Ergebnissen der Ermittlungen Stellung zu nehmen. Aufgrund der großen Anzahl der am Verfahren beteiligten Personen war eine lange Dauer der Verhandlung unvermeidlich. Eine Hinderung der Wahrnehmung von Parteieninteressen ist aus der schlichten langen Dauer einer mündlichen Verhandlung keinesfalls abzuleiten.

Zur Verhandlung wurden sämtliche Personen eingeladen, die innerhalb der vorgesehenen Frist schriftlich Einwendungen erhoben haben. Alle anderen Personen, die entweder keine oder verspätet Einwendungen vorgebracht haben, haben gemäß § 44b Abs. 1 AVG ihre Stellung als Partei verloren.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen in fachlich fundierter und nachvollziehbarer Weise dargelegt haben, dass das Vorhaben jene Voraussetzungen erfüllt, welche für eine Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 und für eine Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz erforderlich sind. Für die Behörde gibt es keinen Grund, an den Ausführungen der Sachverständigen zu zweifeln. Es liegen auch keine anderen Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene vor, welche die Ausführungen der Sachverständigen widerlegen würden.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass bei Verwirklichung des Vorhabens das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage, das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden, Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen, Schwingungen und Schattenwurf nicht unzumutbar belästigt werden und die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird.

Da für das Vorhaben am vorgesehenen Standort eine entsprechende rechtsgültige Widmung nachweislich vorliegt, besteht kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan.

Es sind sohin die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 NÖ EIWG 2005 erfüllt und ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten, dass bei Einhaltung der unter Spruchpunkt IV. vorgeschriebenen Auflagen die nach den Umständen des gegenständlichen Falles voraus-

sehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Das Ermittlungsverfahren hat außerdem unzweifelhaft ergeben, dass das Vorhaben bzw. die gegenständlichen elektrischen Leitungsanlagen dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widersprechen.

Die in den rechtzeitigen und rechtserheblichen Einwendungen vorgebrachten Behauptungen der Beeinträchtigung subjektiv öffentlicher Rechte bzw. öffentlicher Interessen und unzulässiger Eingriffe in bestehende Rechte waren aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unbegründet. Sämtliche erhobenen und rechtzeitig eingebrachten Einwendungen waren folglich abzuweisen, verspätete Einwendungen zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf den angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. R o m a n e k



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur